

## Gebührenordnung

### für die Fleisch- und Trichinenschau.

Die nachstehenden Sätze sind maßgebend, so lange nicht mit Genehmigung des Ministeriums, Abteilung des Innern, für einzelne Gemeinden nach § 4 Abs. 4 der Verordnung die Höhe der Gebühren anderweit festgesetzt worden ist.

Die Gebühren für die Fleischschau und Trichinenschau umfassen alle mit derselben zusammenhängenden Bemühungen des Beschauers einschließlich der Enttragungen in die Bücher, Ausstellung der Trichinenschaubescheinigung, des Bescheinigungsscheins, der Abstempelung, Anzeigerstattung und Überwachung der unschädlichen Beseitigung einzelner Organe in Bescheinigungsfällen.

Für Bezahlung von Reisekosten bei Zuziehung eines Fleischbeschauers von außerhalb des Schaubezirks hat die Gemeinde aufzukommen, Erstattung vom Besitzer kann in den Fällen unter A nicht gefordert werden.

Als Kälber im Sinne dieser Gebührenordnung gelten alle Kinder im Lebendgewicht bis zu 125 kg und im Fleischgewicht bis zu 75 kg.

#### A. Fleischschau durch Laienbeschauner oder Tierärzte.

##### 1. Für die Schau vor und nach dem Schlachten zusammen:

- a) für jedes Hind 1,25 M.,
- b) " " Kalb 0,50 "
- c) " " Schwein ohne Trichinenschau 0,60 M., einschließlich Trichinenschau 1 M., Trichinenschau allein 0,50 M.,
- d) für jedes Schaf 0,50 M.,
- e) " jede Ziege 0,50 "
- f) " jeden Hund 0,60 "
- g) " jedes Ferkel, Zigel, Lamm 0,30 M.

Diese Sätze gelten auch bei Notchlachtungen ohne vorausgegangene Schlachtviehbeschau.